

# RS Vwgh 2008/7/2 2007/10/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2008

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §1a Abs1;

## Rechtssatz

Die in § 1a Abs. 1 ForstG genannten Mindestausmaße beziehen sich auf die räumlich zusammenhängende Bestockung (vgl. zum Beispiel das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 1994, Zl. 93/10/0076). Auf die Frage, ob eine zusammenhängend bestockte Fläche unter bestimmten Gesichtspunkten in einzelne Teilflächen unterteilt werden kann, kommt es nicht an. Dies ändert nämlich nichts daran, dass die räumlich zusammenhängende Bestockung (und nicht einzelne Teilflächen) der Beurteilung dahin zu unterziehen ist, ob die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 ForstG erfüllt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007100176.X01

## Im RIS seit

27.08.2008

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)